Deutscher Bundestag **Drucksache 19/31392**

19. Wahlperiode 05.07.2021

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/30182 –

Festnahme eines Vertrauensanwalts der deutschen Botschaft in Ankara und zur diesbezüglichen Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge
(Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16825)

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen einer Sondersitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 27. November 2019 informierte die Bundesregierung die Abgeordneten, dass in 45 von 47 Asylverfahren (mit 83 Betroffenen), zu denen der türkische Staat infolge der Verhaftung des Vertrauensanwalts der Deutschen Botschaft Yilmaz S. vertrauliche Informationen erhalten hatte (Türkei: Anwalt der deutschen Botschaft in Ankara festgenommen – DER SPIEGEL), ein Schutzstatus erteilt worden sei – in 18 Fällen in Abänderung einer vorherigen negativen Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Lediglich in zwei Fällen habe nach Auffassung des BAMF trotz des Vorfalls keine Gefährdung vorgelegen, diese Verfahren seien aber noch in der gerichtlichen Klärung, so dass aktuell keinem Betroffenen eine Abschiebung in die Türkei drohe. Alle Betroffenen seien über den Vorgang der Festnahme durch entsprechende „Sensibilisierungsgespräche“ bzw. „Gefährdetenansprachen“ informiert worden. Zu weiteren gut 283 Asylverfahren, zu denen dem türkischen Staat Unterlagen infolge einer Wohnungsdurchsuchung beim Vertrauensanwalt in die Hände gefallen sein könnten, machte die Bundesregierung in der Sondersitzung keine genaueren Angaben.

In der Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 zu diesem Thema erklärte die Bundesregierung „Beim Kooperationsanwalt lagen zum Zeitpunkt seiner Verhaftung Vorgänge zu 59 Asylverfahren zur Bearbeitung, die insgesamt 113 Personen betreffen“, die Zahl der zunächst genannten Verfahren habe sich also um zwölf erhöht (vgl. ebd., Antwort zu Frage 2a). Zudem gehe die Bundesregierung „Hinweisen nach, wonach auch Informationen zu Fällen aus 2018/2019 bei Ermittlungsmaßnahmen in die Hände türkischer Sicherheitskräfte gelangt sein könnten. Die Bundesregierung überprüft derzeit intensiv, welche Fälle davon betroffen sein könnten, um sicherzugehen, dass ggf. erforderliche Maßnahmen getroffen werden.“ Die konkrete Frage nach der Zahl der Betroffenen bei den

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 4. Juli 2021 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

283 Fällen, die sich aus der Wohnungsdurchsuchung ergeben haben sollen, beantwortete die Bundesregierung nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht (ebd.).

Infolge weiterer parlamentarischer Anfragen stellte sich dann heraus (vgl. Bundestagsdrucksache 19/22089, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 44 der Abgeordneten Ulla Jelpke), dass die Zahl der von dem Vorgang betroffenen Asylsuchenden weitaus größer ist als von der Bundesregierung zunächst eingeräumt worden war: Von etwa 900 Fällen war nunmehr die Rede – zum Ausgang der Asylverfahren in diesen Fällen könnten aber noch keine Angaben gemacht werden (ebd.). Auf weitere Nachfrage (Bundestagsdrucksache 19/28552, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 13 der Abgeordneten Ulla Jelpke) erklärte die Bundesregierung, dass es um 908 Asylverfahren und um 1 438 betroffene Personen gehe. Das ist eine Vervielfachung der zunächst gegenüber den Abgeordneten des Deutschen Bundestages eingestandenen Fallzahl (siehe oben). Und während die Bundesregierung in der genannten Sondersitzung des Innenausschusses noch erklärt hatte, alle Betroffenen – bis auf zwei Fälle – hätten einen Schutzstatus erhalten bzw. müssten auch im Übrigen (zunächst) keine Abschiebung befürchten (siehe oben), gab sie nunmehr bekannt, dass 453 der 1 438 Betroffenen im Asylverfahren als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt worden waren (die Ergebnisse der Asylverfahren in den betroffenen Fällen waren zunächst als vertraulich eingestuft worden; Bundestagsdrucksache 19/22089, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 44 der Abgeordneten Ulla Jelpke); zu gerichtlichen Entscheidungen in den betroffenen Verfahren gab die Bundesregierung keine Auskunft, weil eine solche statistische Auswertung nicht möglich sei.

Die Nachfrage, warum sich die Bundesregierung keine Kenntnisse dazu verschafft, wie viele der abgelehnten Betroffenen eventuell in die Türkei abgeschoben wurden und ob sie dort gegebenenfalls Verfolgung erleiden mussten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/26758, Antwort zu Frage 20, wo die Bundesregierung erklärte, solche Informationen lägen nur den zuständigen Ausländerbehörden vor und die Durchführung von Abschiebungen sei „Sache der Länder“), beantwortete die Bundesregierung damit, dass in Fällen, in denen eine Gefährdung und Flüchtlingseigenschaft nach Einschätzung des BAMF vorliege, „gerade keine Abschiebung der betroffenen Personen in den Herkunftsstaat Türkei“ erfolge (Bundestagsdrucksache 19/28552, Antwort zu Frage 13).

Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ergeben sich aus diesem Sachverhalt zahlreiche weitere Fragen.

1. Wie erklärt die Bundesregierung, dass sich die Zahl der von dem Vorgang betroffenen Asylsuchenden gegenüber ersten Auskünften in einer Sondersitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages Ende 2019 von 83 auf inzwischen 1 438 Personen vervielfacht hat (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, bitte genau mit Angaben zum Zeitverlauf darstellen), und kann die Bundesregierung ausschließen, dass es weitere Fälle gibt?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 10 und 11 verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bunderegierung zu den Fragen 2 und 2a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 verwiesen. Durch fortlaufende weitere Ermittlungen sowie Aufklärungsbemühungen, Abgleich und Auswertungen von Akten- und Namenslisten durch das Auswärtige Amt (AA) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist schließlich die derzeitige Kenntnis der betroffenen 908 Akten, bzw. 1.438 Personen erlangt worden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. Wie erklärt die Bundesregierung, dass sie die insofern nach Ansicht der Fragesteller falsch bzw. unzureichend informierten Bundestagsabgeordneten nicht aktiv von sich aus darüber unterrichtet hat, dass und in welchem Umfang sie unzureichend informiert worden waren und dass die Zahl der Betroffenen weit über den ursprünglichen Angaben lag (bitte ausführen)?

   Sieht sich die Bundesregierung in solchen Fällen einer falschen bzw. unzureichenden Information gegenüber dem Deutschen Bundestag zu einer selbständigen Korrektur unzureichender Angaben verpflichtet (bitte ausführen), auch vor dem Hintergrund, dass Abgeordnete nicht wissen können, dass sie Informationen der Bundesregierung infrage stellen müssen und in welchen Zeiträumen in solchen Fällen hierzu Nachfragen angebracht wären (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung weist die Ansicht der Fragestellerinnen und Fragestellern, die Bundestagsabgeordneten seien durch die Bundesregierung falsch bzw. unzureichend informiert worden zurück. Für die Bundesregierung stand neben Informationsbeschaffung, Einsatz für den Kooperationsanwalt und Veranlassung der entsprechenden Maßnahmen in den betroffenen Asylverfahren etc. stets auch die transparente Wissensweitergabe an die Bundestagsabgeordneten im Vordergrund.

Die Bundesregierung hat die Bundestagsabgeordneten neben dem Bericht der Bundesregierung zur Festnahme des Kooperationsanwalts der deutschen Botschaft in Ankara in der 75. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat am 27. November 2019 und dem Bericht der Bundesregierung zur Festnahme von Vertrauensanwälten der deutschen Botschaft in der Türkei in der 84. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat am 12. Februar 2020, auch durch Beantwortung diverser Kleiner Anfragen, Schriftlicher Fragen sowie Mündlicher Fragen für die Fragestunden hinreichend in die Lage versetzt, die Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle des Regierungshandelns effektiv wahrnehmen zu können.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung rückblickend ihre Darstellung in der genannten Sondersitzung des Innenausschusses (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), die nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller den Eindruck erweckte, fast alle betroffenen Asylsuchenden hätten einen Schutzstatus erhalten und auch in den beiden Ausnahmefällen stehe keine Abschiebung bevor, weil noch gerichtliche Verfahren anhängig seien, während sich nunmehr herausgestellt hat, dass 453 der 1 438 Betroffenen vom BAMF abgelehnt wurden (Bundestagsdrucksache 19/28552, Antwort zu Frage 13) und die Bundesregierung keine Angaben dazu machen kann oder will, wie viele dieser abgelehnten Asylsuchenden in die Türkei abgeschoben wurden und ob sie dort womöglich verfolgt wurden bzw. werden (siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte ausführen)?

   Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 5, 21 und 23 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

4. Warum konnte die Bundesregierung in der Sondersitzung des Innenausschusses noch genaue Angaben zum Verfahrensstand aller betroffenen Asylsuchenden machen, inklusive der gerichtlichen Verfahren, während sie sich später darauf zurückgezogen hat (Bundestagsdrucksache 19/28552, Antwort zu Frage 13), dass eine „statistische Auswertung“ der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte „nicht möglich“ sei (bitte ausführen)?

Das BAMF kann mit den im Asylverfahrenssystem zur Verfügung stehenden Daten den einem Asylantragstellenden aktuell zuerkannten Schutzstatus zwar grundsätzlich statistisch auswerten. Eine statistische Auswertung dahingehend, ob dieser Status in Folge einer ersten Entscheidung des BAMF oder aufgrund einer Abhilfeentscheidung bzw. als Folge eines gerichtlichen Verpflichtungsurteils zuerkannt wurde, ist hingegen automatisiert nicht möglich. Das BAMF kann eine solche Auswertung ausschließlich händisch vornehmen. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt.

Mit Stand 10. Juni 2021 sind 765 der Akten unanfechtbar entschieden, wobei 71 der Entscheidungen auf Verpflichtungsurteile der Gerichte und 60 auf Abhilfeentscheidungen zurückgehen. Zu 22 Akten sind noch Klagen anhängig. Im Weiteren wird auf die nachstehende Statistik verwiesen:

Entscheidungen	**Akten**	**Personen**	**Unanfechtbarkeit**		**Verpflichtungsentscheidung**		**Abhilfeentscheidung**	
			Akten	**Personen**	**Akten**	**Personen**	**Akten**	**Personen**
Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16a GG	82	138	82	138	9	12	2	2
Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 Abs. 1 AsylG	556	929	555	928	54	61	50	81
Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG	12	12	9	8	7	7	–	–
Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG	21	26	9	12	1	1	8	9
Ablehnungen unbegründet	160	219	65	82	–	–	–	–
Ablehnungen offensichtlich unbegründet	48	70	27	41	–	–	–	–
Ablehnungen (unzulässig)	15	23	9	9	–	–	–	–
Sonstige Verfahrenserledigungen	9	11	9	11	–	–	–	–
Noch nicht entschieden	5	10	–	–	–	–	–	–
Gesamtergebnis	908	1.438	765	1.229	71	81	60	92

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

5. Inwieweit ist eine einzelfallbezogene Aufarbeitung der 908 Fälle mit 1 438 betroffenen Personen unter welchen Gesichtspunkten, in welchem Umfang und nach welchen Kriterien erfolgt?

   Wer hat unter Beteiligung welcher Behörden oder Institutionen diese Aufarbeitung vorgenommen (bitte die Federführung und etwaige Zuarbeiten anderer Stellen benennen), wann ist diese Aufarbeitung erfolgt, und wie viele der 908 Fälle wurden gegebenenfalls – mit welcher Begründung – nicht individuell aufgearbeitet (bitte genau darlegen)?

Das BAMF hat alle 908 Akten einzelfallbezogen geprüft und hierbei sämtliche zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen genutzt sowie die Herkunftsländerleitsätze und Dienstanweisungen angewandt.

Das BAMF hat nicht nur alle Verfahren darauf hin überprüft, ob nach dem Sachvortrag der Asylantragstellenden eine Schutzgewährung auszusprechen war, sondern auch, ob die nicht auszuschließende Kenntnis der türkischen Behörden von der Asylantragstellung und der in den Anfragen an das AA gerichteten Informationen zu einer politischen Verfolgung durch den türkischen Staat führen könnten.

Für Verfahren, in denen bereits eine Ablehnung des Asylantrags vorlag, hat das BAMF die Prüfung einer Abhilfeentscheidung vorgenommen. Bei den Prüfungen hat das BAMF den üblichen Prognosemaßstab des Asylrechts angewandt.

6. Ist die Annahme der Fragestellerinnen und Fragesteller zutreffend, dass jedenfalls die in der Sondersitzung des Innenausschusses von der Bundesregierung zunächst dargestellten 47 Fälle einzelfallbezogen gesichtet und bewertet worden sein müssen, weil sonst keine genauen Angaben z. B. zu geänderten Bescheiden, nachträglichen Anerkennungen oder anhängigen gerichtlichen Verfahren und dem aktuellen Aufenthaltsort der Betroffenen hätten gemacht werden können (wenn nein, bitte darstellen)?

   Wurden auch die nach der Sondersitzung bekannt gewordenen weiteren Fälle einzelfallbezogen gesichtet, analysiert und bewertet, wenn nein, warum nicht (gegebenenfalls: wann wurde eine solche einzelfallbezogene Analyse mit welcher Begründung und auf wessen Anweisung hin eingestellt), wenn ja, warum erklärte die Bundesregierung dann auf Anfragen, dass sie keine Angaben zu Gerichtsverfahren oder zu Abschiebungen Betroffener machen könne (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

7. Wurde insbesondere einzelfallbezogen geprüft, wie viele der Betroffenen inzwischen in die Türkei oder in andere EU-Mitgliedstaaten abgeschoben wurden, wenn ja, welche genauen Kenntnisse liegen hierzu vor (bitte darstellen), wenn nein, warum wurde das nicht geprüft, geht es nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller doch um mögliche Gefährdungen, die in den Verantwortungsbereich der Bundesregierung bzw. von Bundesbehörden fallen, weil vertrauliche Daten von Schutzsuchenden in Deutschland womöglich nur unzureichend vor einem Zugriff des potentiellen Verfolgerstaates geschützt wurden (bitte ausführen und begründen)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

8. Kann sich die Bundesregierung durch Anfragen an die Bundesländer bzw. an beteiligte Ausländerbehörden Kenntnisse dazu verschaffen, welche der abgelehnten Betroffenen womöglich bereits abgeschoben wurden (bitte darlegen)?

   In welchem Umfang ist dies – und sei es in Einzelfällen – erfolgt, warum wurden gegebenenfalls nicht alle Fälle durch entsprechende Nachfragen aufgeklärt, angesichts der nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller bestehenden jedenfalls politischen Verantwortung der Bundesregierung bzw. von Bundesbehörden für diese Fälle, und sollte die Bundesregierung nicht auch ein Eigeninteresse daran haben, herauszufinden, was mit den Betroffenen nach einer Ablehnung durch das BAMF geschehen ist (bitte ausführen)?

Es wird auf Antwort zu Frage 23 verwiesen. Zusätzliche Abfragen fanden seitens des BAMF nicht statt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 13 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/28552 verwiesen.

9. Wie begründet die Bundesregierung ihre auf bisherige parlamentarische Anfragen vertretene Auffassung, sie müsse sich keine Kenntnisse über mögliche Abschiebungen abgelehnter Betroffener verschaffen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, Bundestagsdrucksache 19/26758, Antwort zu Frage 20, Bundestagsdrucksache 19/28552, Antwort zu Frage 13), weil Abschiebungen in die Zuständigkeit der Länder bzw. der Ausländerbehörden fielen, obwohl die Prüfung, ob Verfolgung droht oder Abschiebungshindernisse vorliegen, ausschließlich in die Verantwortung des BAMF fällt (um inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse, die durch die Ausländerbehörden geprüft werden müssten, geht es hier nicht) und sich dieses dabei unter anderem der Hilfe des Auswärtigen Amts bedient und nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller deshalb eindeutig eine Verantwortung des BAMF – und damit der Bundesregierung – dazu vorliegt, ob Betroffene abgeschoben werden oder wurden, weil die Landes- bzw. Ausländerbehörden insofern nur die Entscheidung des BAMF vollziehen (bitte ausführlich darlegen)?

Die Abschiebung ist eine gebundene aber gleichwohl eigenständige Vollstreckungsmaßnahme der jeweils zuständigen Ausländerbehörde im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung. Die zuständige Ausländerbehörde entscheidet nach eigenem Ermessen über den Zeitpunkt der Abschiebung und kann ggf. die Ausreisefrist verlängern. Auf der Grundlage der §§ 60a bis 60d des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) entscheidet die zuständige (Landes-) Behörde eigenständig über eine Aussetzung der Abschiebung (Duldung). Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 13 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/28552 verwiesen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung im Nachhinein die Vorgänge, insbesondere den Umstand, dass der Vertrauensanwalt der Deutschen Botschaft offenbar zum Zeitpunkt der Festnahme über Informationen bzw. Rechercheaufträge zu 908 Asylverfahren bzw. 1 438 Asylsuchenden gleichzeitig verfügt haben muss (sonst hätte der türkische Staat infolge der Festnahme und Wohnungsdurchsuchung nicht über so viele Informationen zu deutschen Asylverfahren verfügen können)?

11. Wie viele Aufträge hatte der Vertrauensanwalt zum Zeitpunkt der Festnahme von der Deutschen Botschaft erhalten und noch nicht zurückgegeben?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Inwieweit wird dies protokolliert, kontrolliert und beobachtet, wer ist hierfür zuständig (bitte darlegen)?

Welche Regelungen gibt es dazu, inwieweit von diesen Aufträgen Kopien oder Ähnliches gemacht werden dürfen, und inwieweit ist bekannt, ob der Vertrauensanwalt diese Regelungen im konkreten Fall eingehalten hat, könnte der türkische Staat also Informationen über bereits erledigte Rechercheaufträge erhalten haben, die z. B. noch in Kopie beim Vertrauensanwalt lagen (bitte darlegen)?

Die Fragen 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 verwiesen.

Die Anzahl der den türkischen Behörden bekannt gewordenen Fälle ergibt sich nicht aus der Zahl der Arbeitsaufträge, die der Kooperationsanwalt zum Zeitpunkt seiner Festnahme noch nicht beantwortet hatte, sondern aus den Vorgängen, die die türkischen Ermittlungsbehörden im Rahmen ihrer Ermittlungen identifiziert haben. Bei diesen Ermittlungen wurden nach Aussage des Kooperationsanwalts auch Datenspeicher beschlagnahmt und z. T. bereits gelöschte Vorgänge wiederhergestellt.

Die Anfragen wurden von den zuständigen Beschäftigten der Botschaft Ankara gemäß den einschlägigen Regelungen zur Schriftgutbearbeitung und -verwaltung bearbeitet.

Bei der Weitergabe personenbezogener Daten an den Kooperationsanwalt wurde stets das Gebot der Datenminimierung beachtet. Kooperationsanwälte sind nicht berechtigt, Schriftstücke und personenbezogene Informationen an Dritte weiterzugeben. Die Speicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten durch Kooperationsanwälte darf nur soweit und solange erfolgen, wie dies zur Erfüllung des Auftrags zwingend erforderlich ist. Nach Abschluss des Auftrags sind die überlassenen Dokumente an die Auslandsvertretung wieder zurückzugeben und alle personenbezogenen Daten zu löschen. Die deutschen Auslandsvertretungen stehen im regelmäßigen und engen Austausch mit den von ihnen beauftragten Kooperationsanwälten vor Ort – auch über die Beauftragung im konkreten Einzelfall hinaus. Dies geschieht insbesondere, um einen verantwortungsvollen Umgang mit den für die Recherchen übermittelten Daten sicherzustellen.

12. Was hat die Botschaft in den Fällen unternommen, in denen der Vertrauensanwalt Anfragen bzw. Rechercheaufträge nicht innerhalb von acht Wochen bearbeitet und zurückgegeben hat, wie es in Asylangelegenheiten regulär der Fall sein soll (vgl. Bundestagsdrucksache 19/22089, Antwort auf die Schriftliche Frage 44)?

Welche Verfahrensregelungen gab bzw. gibt es dazu (bitte unterscheiden, soweit diese Regelungen geändert wurden), wenn ein Auftrag nicht innerhalb von acht Wochen bearbeitet worden ist?

Liegt es beispielsweise in der Verantwortung des Vertrauensanwalts, einzuschätzen, wie lange die Bearbeitung noch dauern wird, gibt es eine entsprechende Rückmeldung und Einschätzung von ihm an die Botschaft, gibt es überhaupt eine Rückmeldung des Anwalts oder Rückfragen der Botschaft, wenn diese Acht-Wochen-Frist überschritten wird, und was geschieht, wenn Aufträge nach gewissen Zeiträumen (z. B. nach sechs oder zwölf Monaten) immer noch nicht bearbeitet und/oder zurückgegeben wurden (bitte darlegen)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

13. Wie konnte es nach Einschätzung der Bundesregierung passieren, dass der Vertrauensanwalt Ende 2019 auch noch über Vorgänge bzw. Anfragen aus dem Jahr 2018 verfügt haben soll (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16825, Antwort zu Frage 2a und Bundestagsdrucksache 19/22089, Antwort auf die Schriftliche Frage 44), was bedeuten würde, dass entsprechende Anfragen seit mehr als einem dreiviertel Jahr in seinem Besitz gewesen sein müssen (bitte konkret darstellen)?

    Aus welchem Jahr stammten wie viele Aufträge der Botschaft, über die der Vertrauensanwalt zum Zeitpunkt seiner Festnahme verfügte (bitte nach Jahren und Anzahl auflisten)?

Die Fragen 12 und 13 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 44 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/22089 verwiesen.

Insbesondere dann, wenn mit den Recherchen Reisen verbunden waren, hing die Dauer der Bearbeitung auch davon ab, wann eine Reise durchgeführt werden konnte. Dies wurde bei der Bearbeitung der Anfragen sowie Überwachung der Frist von der Botschaft entsprechend berücksichtigt.

Es erfolgten regelmäßige Sachstandsanfragen der Botschaft an den Kooperationsanwalt. In dringenden Einzelfällen wurde der Anwalt um einen Zwischenstand gebeten.

Zum Zeitpunkt der Festnahme war der Kooperationsanwalt mit 59 Anfragen betraut. Dabei handelte es sich um Anfragen aus dem Jahr 2019. Zur Datenherkunft der übrigen von den türkischen Sicherheitsbehörden ermittelten Fälle wird auf die Antwort zu den Fragen 10 und 11 verwiesen.

14. Sieht die Bundesregierung eine Verantwortung der Botschaft für eine mögliche Überforderung des Vertrauensanwalts infolge einer zu großen Zahl übermittelter Aufträge, die in absehbarer Zeit nicht bewältigt werden konnten (bitte ausführen)?

    Inwieweit hat nach Auffassung der Bundesregierung der enorme Anstieg der Ersuchen an das Auswärtige Amt durch das BAMF zu einer möglichen Überforderung der Botschaft bzw. des Vertrauensanwalts beigetragen (die Zahl der BAMF-Ersuchen an das Auswärtige Amt vervielfachte sich von 201 im Jahr 2015 auf 1 401 im Jahr 2018 und 1 301 im Jahr 2019, obwohl die Zahl der Asylverfahren in diesen beiden Jahren deutlich unterhalb der Vorjahre lag, vgl. Bundestagsdrucksache 19/16825, Antwort zu Frage 26)?

    Gab es gegebenenfalls Rückmeldungen oder Bitten der Botschaft oder des Auswärtigen Amts an das BAMF oder das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) , die Zahl der Rechercheaufträge auf ein dringend erforderliches Maß zu reduzieren, wenn ja, wann, in welcher Form, und wann und wie war womöglich die Reaktion des BAMF oder des BMI, wenn nein, warum nicht (bitte ausführen)?

Eine mögliche Überforderung im Sinne der Fragestellung sieht die Bundesregierung nicht.

Die Bearbeitungsdauer der Amtshilfeersuchen ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Die Botschaft hatte keinen Einfluss auf die Anzahl der übermittelten Amtshilfeersuchen des BAMF und der Verwaltungsgerichte hierzu. Das AA stand mit dem Kooperationsanwalt in regelmäßigem Austausch und ist bestrebt, alle eingehenden Amtshilfeersuchen zeitnah und zuverlässig zu beantworten und steht dahingehend im regelmäßigen Austausch mit dem BAMF und den Verwaltungsgerichten. U. a. mit Blick auf die Zunahme der Amtshilfe-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ersuchen erfolgte eine Personalaufstockung im Frühjahr/Sommer 2019 an der Botschaft Ankara.

Im Februar 2019 hat das AA das BAMF zudem auf die steigende Zahl von Amtshilfeersuchen zur Sachverhaltsaufklärung sowie die in manchen Herkunftsstaaten schwierigen Recherchemöglichkeiten hingewiesen.

Ebenso wurde darauf verwiesen, dass ein erheblicher Teil der Anfragen die Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status von Asylsuchenden in Drittstaaten betrifft. Für diese Fälle hat das AA angeregt, mangels Erfolgsaussichten alternative Wege zur Klärung zu prüfen.

Das BAMF hat dies zum Anlass genommen, die Verfahren zur Prüfung der Rückübernahmebereitschaft durch einen Drittstaat nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 des Asylgesetzes (AsylG) zu aktualisieren und eine interne Vorprüfung zu etablieren, um die Zahl diesbezüglicher Anfragen zu reduzieren.

15. Wie waren die Asylverfahrensausgänge in den betroffenen Asylverfahren (bitte nach Fällen und Personen differenzieren) vor bzw. nach Bekanntwerden der Festnahme des Vertrauensanwalts (bitte wie auf Bundestagsdrucksache 19/28552 zu Frage 13 auflisten, jedoch in zwei Tabellen, vor bzw. nach der Festnahme; bitte gesondert auch noch nach Jahreszahlen der Entscheidung auflisten)?

Das BAMF kann mit den zur Verfügung stehenden Daten lediglich den aktuellen Entscheidungsstand eines Asylverfahrens abbilden, ein historischer Abgleich, inwiefern sich Entscheidungen verändert haben, ist hingegen nicht in belastbarer Weise möglich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

16. Wie wurden die nach der Festnahme des Vertrauensanwalts vorgenommenen Ablehnungen Betroffener begründet, obwohl der türkische Staat hierdurch vertrauliche Informationen zu deren Asylverfahren in Deutschland erhalten hatte?

Welche Art Anfragen und Antworten waren es, die insofern vom BAMF als „ungefährlich“ eingeschätzt wurden (bitte Beispiele nennen)?

Wie, von wem und nach welchen Kriterien wurde die „Gefährdungsanalyse“ in den entsprechenden Verfahren vorgenommen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/28552, Antwort zu Frage 13, bitte ausführen)?

Das BAMF hat die betroffenen Asylverfahren darauf hin geprüft, ob nach dem Sachvortrag der Asylantragstellenden eine Schutzgewährung auszusprechen war und hierbei berücksichtigt, ob die nicht auszuschließende Kenntnis der türkischen Behörden von der Asylantragstellung und der in den Anfragen an das AA gerichteten Informationen zu einer politischen Verfolgung durch den türkischen Staat führen kann. Das bloße Stellen eines Asylantrags in Deutschland führt für türkische Asylantragstellende regelmäßig nicht zu einer politischen Verfolgung in der Türkei. Die für das AA tätigen Kooperationsanwälte erhalten für ihre Recherchen weder die Asylakte, noch die vollständige Anfrage, sondern lediglich die für eine Recherche zwingend notwendigen Informationen, um bspw. aufklären zu können, ob gegen einen Asylantragstellenden ein Strafverfahren anhängig ist. Adressen in Deutschland werden nicht mitgeteilt. Eine direkte Kommunikation zwischen dem BAMF und den Kooperationsanwälten findet nicht statt, auch haben diese weder Einsicht in, noch Zugriff auf Asylakten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass der türkische Staat insbesondere nach dem gescheiterten Putschversuch jedenfalls in Teilen willkürlich und nicht rechtsstaatlich agiert, d. h., dass bereits der kleinste Anlass genügen kann (z. B. Nähe zur Gülen-Bewegung, zu kurdischen oder oppositionellen Organisationen), um Ermittlungen oder Inhaftierungen auszulösen (bitte ausführen), und inwieweit kann die Bundesregierung bzw. das BAMF vor diesem Hintergrund ausschließen, dass die vertraulichen Informationen zum individuellen Asylvorbringen in Deutschland nicht dazu beitragen können, dass die Betroffenen in der Türkei Opfer von Verfolgung oder ungerechtfertigten Ermittlungsverfahren werden (bitte ausführen)?

Zur Einschätzung der Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Türkei wird auf die Ausführungen im 14. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik vom 2. Dezember 2020 auf Bundestagsdrucksache 19/25000 verwiesen. Das BAMF entscheidet im Asylverfahren stets einzelfallbezogen, unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse und unter Anwendung des Maßstabs der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dementsprechend war im Jahr 2020 bei türkischen Asylantragstellenden eine Gesamtschutzquote von 43 Prozent zu verzeichnen.

Schutzauslösende Übergriffe werden in der Regel infolge erheblicher oder mehrfacher Auffälligkeiten angenommen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 verwiesen.

18. Ist die Annahme der Fragestellerinnen und Fragesteller zutreffend, dass die Mehrheit der Ablehnungen der Betroffenen vor der Festnahme des Vertrauensanwalts erfolgte (im Vergleich der Antworten auf Bundestagsdrucksache 19/28552 zu Frage 13 und Bundestagsdrucksache 19/26758 zu Frage 19 ergibt sich, dass 76 von 453 Ablehnungen vor der Festnahme erfolgt sein könnten), und trifft es weiterhin zu, dass bei den etwa 377 Personen, die demnach offenbar vor Bekanntwerden der Festnahme des Vertrauensanwalts abgelehnt wurden, das BAMF noch gar nicht wissen konnte, dass sich Gefährdungen aus der späteren Festnahme des Vertrauensanwalts ergeben könnten (wenn nein, bitte begründen)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4, 5 und 15 verwiesen.

19. Inwieweit wurde bei den vor Bekanntwerden der Festnahme des Vertrauensanwalts abgelehnten Asylsuchenden im jeweiligen Einzelfall geprüft, ob sich hieraus eine Gefährdung und die Notwendigkeit einer Änderung des ablehnenden Ursprungsbescheides ergibt (bitte begründen), und in wie vielen dieser Fälle gab es Änderungen der ursprünglichen Ablehnungsentscheidung und eine Schutzgewährung (bitte ausführen)?

    Falls nicht alle dieser Ablehnungsbescheide nachträglich überprüft worden sein sollten, warum ist dies nicht erfolgt, vor dem Hintergrund der nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller bestehenden Verantwortung bundesdeutscher Behörden für die mögliche Gefährdung der betroffenen Asylsuchenden und vor dem Hintergrund, dass eine solche nachträgliche Überprüfung jedenfalls in den Fällen erfolgt ist, von denen die Bundesregierung zunächst in der Sondersitzung des Innenausschusses berichtete (zu den damals 47 benannten Vorgängen hieß es, dass in 27 noch offenen Verfahren ein Schutzstatus erteilt worden sei, in 18 Fällen sei ein Ablehnungsbescheid nachträglich geändert und Schutz gewährt worden, siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4, 5 und 16 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

20. In wie vielen Fällen einer nachträglichen Überprüfung von Ablehnungen Betroffener wurde festgestellt, dass die Betroffenen nicht mehr in Deutschland leben bzw. in einen anderen Mitgliedstaat bzw. in die Türkei abgeschoben wurden (bitte so genau wie möglich darstellen), und was wurde in Bezug auf diese Gruppe entschieden bzw. unternommen?

    Wurde das Bundesinnenministerium über solche Fälle (falls es sie gegeben hat) informiert, wenn ja, durch wen, und wann, und was wurde dazu entschieden, wenn nein, warum nicht, und wer hat dies zu verantworten (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung versteht die Frage dahingehend, dass die Fragestellenden im Unterschied zu Frage 23 betroffene Personen thematisieren, die bereits abgeschoben waren, jedoch eine Abhilfeentscheidung erforderlich gewesen wäre. Derartige Konstellationen sind dem BAMF nicht bekannt.

21. Sieht es die Bundesregierung als Teil ihrer politischen Verantwortung für die Vorgänge an, sich um das Schicksal der Abgeschobenen zu kümmern, weil sie infolge möglicher Versäumnisse bundesdeutscher Behörden in (zusätzliche) Gefahr geraten sein könnten, und was wurde diesbezüglich unternommen, etwa auch durch entsprechende Recherchen des Auswärtigen Amts oder Interventionen gegenüber dem türkischen Staat (bitte darlegen und begründen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/26758 und auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 13 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/28552 verwiesen.

22. Welche Sicherheitsvorkehrungen und Regelungen für die Zusammenarbeit mit Vertrauensanwälten, insbesondere in Asylangelegenheiten, wurden infolge der Vorgänge getroffen, sowohl weltweit als auch konkret in Bezug auf die Türkei (bitte so ausführlich wie möglich darlegen)?

Das AA hat unter Einbeziehung des BAMF den Einsatz von Kooperationsanwälten in Asylsachen überprüft und insbesondere zum weiteren Schutz der Kooperationsanwälte und der Asylantragstellenden zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen bei der weltweiten Zusammenarbeit mit Kooperationsanwälten getroffen. Die Kooperationsanwälte werden u. a. regelmäßig durch die Auslandsvertretung sensibilisiert und jährlich aktenkundig über die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen belehrt. In Bezug auf die Türkei wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 verwiesen.

Das BAMF hat die entsprechende Dienstanweisung aktualisiert und organisatorische und sensibilisierende Maßnahmen ergriffen, um Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Inhalte einer Anfrage an das AA noch intensiver zu überprüfen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

23. Welche Angaben zum aktuellen Aufenthaltsort der abgelehnten betroffenen Asylsuchenden kann die Bundesregierung machen, und wieso wurde gegebenenfalls nicht über entsprechende Anfragen über das Ausländerzentralregister versucht zu erfahren, wie viele von ihnen nicht mehr in Deutschland leben bzw. in andere Mitgliedstaaten oder in die Türkei ausgereist sind oder abgeschoben wurden?

    Wird die Bundesregierung gegebenenfalls eine entsprechende Abfrage veranlassen, um etwas über das Schicksal der Betroffenen zu erfahren, wenn nein, warum nicht?

Von den gemäß Ausländerzentralregister (AZR) 1.456 betroffenen Personen waren zum Stichtag 31. Mai 2021 1.401 Personen als in Deutschland aufhältig erfasst.

Bei der Diskrepanz zwischen den in der Antwort auf Frage 4 genannten 1.438 Personen, welche das BAMF aus dem eigenen Asylverfahrenssystem ermittelt hat und den hier genannten 1.456 Personen, welche das BAMF wiederum aus dem AZR ermittelt hat, kann es sich bspw. um seit 2019 nachgeborene Kinder, oder um Dateninkonsistenzen handeln. Einzelfälle werden derzeit vom BAMF geprüft und aktualisiert.

Von den 55 zum Stichtag nicht mehr in Deutschland aufhältigen Personen waren laut AZR 20 Personen aus Deutschland ausgereist, 33 Personen nach unbekannt verzogen und zwei Personen verstorben. Angaben, in welchen Staat die betroffenen Personen ggf. ausreisten, sind im AZR nicht gespeichert.

Ausweislich des AZR verteilen sich die 1.401 zum genannten Stichtag in Deutschland lebenden Personen nach Bundesländern wie folgt auf:

Gesamt	**1.401**
darunter:	
Bayern	45
Baden-Württemberg	179
Berlin	43
Brandenburg	41
Bremen	6
Hamburg	64
Hessen	135
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	151
Nordrhein-Westfalen	533
Rheinland-Pfalz	31
Saarland	5
Sachsen	62
Sachsen-Anhalt	43
Schleswig-Holstein	36
Thüringen	25

24. Wurden alle 1 438 betroffenen Asylsuchenden über den Vorgang der Festnahme des Vertrauensanwalts und den sich daraus für sie möglicherweise ergebenden Gefährdungen informiert, wenn nein, warum nicht (bitte darlegen)?

    In welcher Form wurden die Betroffenen informiert, in wie vielen Fällen gab es z. B. Gefährdetenansprachen oder Sensibilisierungsgespräche durch welche Behörden (bitte genau auflisten), wie viele wurden lediglich schriftlich, wie viele gar nicht informiert (bitte genau darlegen)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

In wie vielen Fällen stellte sich heraus, dass Betroffene nicht erreichbar waren bzw. nicht mehr in Deutschland lebten, und was wurde in diesen Fällen unternommen bzw. veranlasst, wer hat dies gegebenenfalls mit welcher Begründung entschieden, und inwieweit war hierüber das Bundesinnenministerium bzw. das Auswärtige Amt informiert bzw. mit eingebunden, und wie waren gegebenenfalls deren Reaktionen (bitte so genau wie möglich ausführen)?

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 6 und 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 und auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/17358 wird verwiesen.

25. Mit welcher Begründung zieht sich die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/28552 bei ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 13 (warum sie sich keine Kenntnisse zu möglichen Abschiebungen oder Verfolgungen abgelehnter Betroffener verschafft habe) darauf zurück, dass das BAMF eine entsprechende Gefährdungsanalyse vorgenommen habe und in Fällen einer Gefährdung einen Schutzstatus verliehen habe, so dass „gerade keine Abschiebung der betroffenen Personen in den Herkunftsstaat Türkei“ erfolgt sei, obwohl die große Mehrzahl der Ablehnungen Betroffener nach Einschätzung der Fragesteller vor der Festnahme des Vertrauensanwalts erfolgte, so dass in diesen Fällen die sich aus der späteren Festnahme womöglich ergebenden Gefährdungen vom BAMF noch gar nicht berücksichtigt werden konnten – wobei die Fragestellerinnen und Fragesteller davon ausgehen, dass es wegen dieses Zeitablaufs Fälle gegeben haben kann, in denen Personen abgelehnt und in die Türkei abgeschoben wurden und erst dann infolge der Festnahme des Vertrauensanwalts Informationen zu deren Asylverfahren in Deutschland dem türkischen Staat bekannt wurden (bitte begründen)?

Hat die Bundesregierung überdies kein Interesse daran, zu überprüfen, ob die Gefährdungsanalyse und Gefahreneinschätzung des BAMF in diesen besonders brisanten Fällen zutreffend war oder nicht, wenn es zu Abschiebungen in die Türkei gekommen sein sollte (bitte begründen)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 20 verwiesen.

26. Welchen Aufklärungs- und Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung angesichts der Ereignisse noch, was wird sie gegebenenfalls unternehmen, um sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass keine Asylsuchenden infolge möglicher Versäumnisse bundesdeutscher Behörden gefährdet wurden oder werden, und inwieweit ist an Rückholungsaktionen in Bezug auf womöglich bereits abgeschobene und gefährdete Personen gedacht (bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen. Die Bundesregierung nimmt die Vorgänge nach wie vor sehr ernst und behält die Lage weiterhin im Blick.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 20 verwiesen.

27. Inwieweit haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass betroffene Asylsuchende in Deutschland bedroht oder bedrängt wurden und dies womöglich aus der Kenntnis der türkischen Behörden zu deren Asylverfahren in Deutschland resultieren könnte (bitte darlegen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

28. Inwieweit erwägt die Bundesregierung angesichts der Folgen der Festnahme des Vertrauensanwalts in Ankara, das ganze System der Zusammenarbeit mit sogenannten Vertrauensanwälten infrage zu stellen, auch vor dem Hintergrund, dass der Lesben- und Schwulenverband mit Brief vom 26. März 2021 (unter anderem an den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer) jüngst von zwei Fällen eines unfreiwilligen Outings von bi- bzw. homosexuellen Asylsuchenden aus Pakistan bzw. Nigeria durch Recherchen von Vertrauensanwälten des Auswärtigen Amts berichtet hat, die zum Teil erhebliche nachteilige Konsequenzen für die Betroffenen bzw. deren Familienangehörige im Herkunftsland hatten, was nach Ansicht der Fragesteller und Fragestellerinnen zeigt, dass das System der Vertrauensanwälte als solches höchst fehleranfällig ist?

Das Konsulargesetz sieht in § 3 Absatz 3 ausdrücklich die Zusammenarbeit mit einem im Empfangsstaat zugelassenen Anwalt vor. Diese Rechts- und Fachanwälte unterstützen die Auslandsvertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Rechtsangelegenheiten. Dabei wägen die Auslandsvertretungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ab, ob und in welchen Aufgabenbereich Kooperationsanwälte jeweils eingesetzt werden können.

Es handelt sich bei der Beauftragung von Kooperationsanwälten um ein langjährig praktiziertes und grundsätzlich bewährtes Verfahren. Die Beauftragung eines Kooperationsanwalts kommt in der Regel in Betracht zur Aufklärung der örtlichen Rechts- und Tatsachenlage insbesondere zu Themen, zu denen spezielle Kenntnisse des örtlichen Rechts erforderlich sind, oder wenn eine abschließende Recherche durch die Auslandsvertretung schwierig bzw. nicht möglich ist.

Zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Kooperationsanwälten und getroffenen Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 6 des Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg auf Bundestagsdrucksache 19/30285 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333